

letzungen, nicht schwerer Grad der Schuld) ist vorrangig mit Geldstrafe zu reagieren. Sie ist jedoch nicht anzuwenden; wenn z. B.

- die Art und Weise der Tatbegehung durch Brutalität, erhebliche Intensität, den Einsatz gefährlicher Mittel, Ausnutzung der Wehrlosigkeit usw. charakterisiert wird,
- schwere Verletzungen entstanden sind, die z. B. hinsichtlich ihrer Auswirkungen an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116 StGB heranreichen, und keine gravierenden schuld mindernden Umstände vorliegen.

Bei Straftaten gegen die staatliche Ordnung bzw. nach § 139 Abs. 3 ist die Geldstrafe insbesondere auszusprechen, wenn die Tat eine erstmalige (oft auch alkoholbedingte) Entgleisung eines ansonsten ordentlichen und arbeitssamen Bürgers darstellt. Sie ist bei Rowdytum gegen Personen und Widerstandshandlungen nicht anzuwenden, wenn

- zur Überwindung von negativen Verhaltensweisen des Täters ein nachhaltiger erzieherischer Einfluß gesichert werden muß, wie z. B. gegenüber Tätern, die eine Rowdyhandlung im Zusammenhang mit ständigem Alkoholmißbrauch begangen haben,
- erhebliche Körperverletzungsfolgen herbeigeführt wurden und nicht besondere scharfmindernde Umstände vorliegen.

Bei ungesetzlichem Grenzübertritt (§ 213) ist die Geldstrafe im wesentlichen auf Fälle beschränkt, in denen die Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR sowie des Transits durch die DDR im geringen Maße verletzt werden.

t

5. Bei der Anwendung der Geldstrafe ist die **Bestätigung einer Bürgschaft** möglich (§ 31). Ausgeschlossen ist dies jedoch im Strafbefehlsverfahren, da eine Bürgschaft im Urteil zu bestätigen ist (§ 31 Abs. 2).

6. Zur Abgrenzung der Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht und Ausspruch einer Geldstrafe vgl. § 28 Anm. 6.

7. Ausgangspunkt für die Anwendung und die **Bemessung der Geldstrafe** sind die sich aus § 61 ergebenden Kriterien. Das bedeutet, daß die Geldstrafe der objektiven Tatschwere, dem Grad der Schuld\* und den Folgen der Tat entsprechen muß (vgl. NJ 1972/9, S. 253 u. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1972/1, S. 24). Es sind weiterhin die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und seine finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1976/9, S. 273, ferner NJ 1970/7, S. 197 ff., NJ 1971/19, S. 572 ff., NJ 1972/9, S. 253).

Die Geldstrafe muß so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung ist (vgl. BG Gera, NJ 1972/11, S. 337).

Die Höhe des Einkommens, die Vermögensverhältnisse und die sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht einseitig und losgelöst von der Tatschwere und der Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters zur Grundlage der Geldstrafe gemacht werden (vgl. OGNJ 1978/2, S. 90).

Es ist verfehlt, bei einer Straftat, durch die ein verhältnismäßig niedriger Schaden verursacht wurde, nur deshalb eine sehr hohe Geldstrafe festzusetzen, weil der Täter über ein hohes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Die Sicherung der Wirksamkeit der Geldstrafe erfordert unter Beachtung der Obergrenze von Ordnungsstrafen, daß Geldstrafen als Reaktion auf Straftaten grundsätzlich nicht unter 500 Mark liegen. Sie können geringer sein, wenn die Straftat nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und deshalb zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet wäre, dies jedoch aus den weiteren in § 28 genannten Voraussetzungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Da bei Jugendlichen die Obergrenze der Geldstrafe 500 Mark beträgt (§ 73), ist innerhalb dieses Rahmens nach der Tatschwere zu differenzieren.